



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

Nr. 4 / 2015
Seite 91 – Seite 144
Ausgabedatum: 11.03.2015

INHALT

Zweite Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den konsekutiven Masterstudiengang Global History	S. 93
Zweite Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den konsekutiven Masterstudiengang Geschichte	S. 95
Satzung zur Änderung der Satzung über die Eignungsfeststellung für das Studium im Fach Sport (Sporteingangsprüfung) an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg	S. 97
Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Universität Heidelberg für die Eignungsfeststellungsprüfung im Fach Sport	S. 99
Zweite Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Geographie	S. 101
Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den konsekutiven Masterstudiengang Editionswissenschaft und Textkritik	S. 105
Satzung der Ruprecht-Karls-Universität über die Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte	S. 109
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte	S. 123
Vierte Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Molecular Biosciences	S. 127
Siebte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Heidelberg für die Zulassungen zu den Studiengängen Medizin (Fakultät Heidelberg), Medizin (Fakultät Mannheim) sowie Zahnmedizin jeweils mit Abschluss Staatsexamen nach dem hochschuleigenen Auswahlverfahren (AdH)	S. 129
Wirtschaftsplan der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg für das Wirtschaftsjahr 2015	S. 133

Zweite Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den konsekutiven Masterstudiengang Global History

vom 11. Februar 2015

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 2 und Abs. 4, 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 99), in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 19. Juni 2009 (GBl. 2009, S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 168), und § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. 2005, S. 404), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 169), hat der Senat der Universität Heidelberg am 3. Februar 2015 die zweite Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den konsekutiven Masterstudiengang Global History vom 27.05.2014 (Mitteilungsblatt des Rektors 15/2007, S. 1635), zuletzt geändert durch die erste Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den konsekutiven Masterstudiengang Global History vom 09.05.2011 (Mitteilungsblatt des Rektors 6/2011, S. 310), beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung am 11. Februar 2015 zugestimmt.

Artikel 1

In § 1 wird zwischen den Wörtern „Studienplätze“ und „nach“ der Satzteil „im ersten wie im höheren Fachsemester“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 11. Februar 2015

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den konsekutiven Masterstudiengang Geschichte

vom 11. Februar 2015

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 2 und Abs. 4, 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 99), in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 19. Juni 2009 (GBl. 2009, S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 168), und § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. 2005, S. 404), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 169), hat der Senat der Universität Heidelberg am 3. Februar 2015 die zweite Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den konsekutiven Masterstudiengang Geschichte vom 24.05.2007 (Mitteilungsblatt des Rektors 15/2007, S. 1641), zuletzt geändert durch die erste Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den konsekutiven Masterstudiengang Geschichte vom 09.05.2011 (Mitteilungsblatt des Rektors 6/2011, S. 307), beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung am 11. Februar 2015 zugestimmt.

Artikel 1

In § 1 wird zwischen den Wörtern „Studienplätze“ und „nach“ der Satzteil „im ersten wie im höheren Fachsemester“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 11. Februar 2015

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Satzung zur Änderung der Satzung über die Eignungsfeststellung für das Studium im Fach Sport (Sporteingangsprüfung) an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

11. Februar 2015

Auf Grund von §§ 58 Abs. 6 und 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 3. Februar 2015 die Satzung zur Änderung der Satzung über die Eignungsfeststellung für das Studium im Fach Sport (Sporteingangsprüfung) an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg vom 29. März 2006 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 4/2006, S. 101) beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung am 11. Februar 2015 zugestimmt.

Artikel 1

In § 1 Absatz 1 Satz 3 wird der Satzteil „in einem anderen Bundesland“ durch die Formulierung „an einer anderen Universität oder Hochschule“ ersetzt.

Artikel 2

In § 1 Absatz 1 Satz 4 wird zwischen den Worten „Gleichwertigkeit“ und „entscheidet“ der Satzteil „einer erfolgreich abgelegten Prüfung, die nicht an einer Universität in Baden-Württemberg abgelegt wurde“, sowie hinter dem Wort „Prüfungskommission“ in Klammern die Erläuterung „gebührenpflichtige Anerkennung“ eingefügt.

Artikel 3

§ 1 Absatz 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt: „In den Teilgebieten Leichtathletik und Turnen müssen insgesamt sechs von sieben Übungen (nach Maßgabe der Anlage) bestanden werden.“

Artikel 4

Zu § 1 wird folgender Absatz 4 hinzugefügt: „Behinderte Bewerber/innen weisen ihre Eignung durch die Vorlage des Deutschen Sportabzeichens für Behinderte nach. Die Bescheinigung über das bestandene Sportabzeichen darf nicht älter als drei Jahre sein und ist mit dem Antrag auf Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung gemäß § 2 vorzulegen.“

Artikel 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft und gilt erstmals für die Eignungsfeststellungsprüfung im Jahre 2015.

Heidelberg, den 11. Februar 2015

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Universität Heidelberg für die Eignungsfeststellungsprüfung im Fach Sport

vom 11. Februar 2015

Auf Grund von § 16 Abs. 2 und § 2 des Landeshochschulgebührengesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 167), i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 3. Februar 2015 die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Universität Heidelberg für die Eignungsfeststellungsprüfung im Fach Sport (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 4/2006, S. 111) beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung am 11. Februar 2015 zugestimmt.

Artikel 1

In § 1 Absatz 2 wird hinter dem Wort „Einladungen“ und vor dem Wort „Bescheinigungen“ das Wort „Anerkennungen“ eingefügt.

Artikel 2

In § 2 wird der folgende Absatz 2 eingefügt: „Für die Anerkennung einer bestandenen Sporteingangsprüfung, die nicht an einer Universität in Baden-Württemberg abgelegt wurde, beträgt die Gebühr pro Person 20 €. Die Gebühr ist mit der Anmeldung fällig.“

Artikel 3

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft und gilt erstmals für die Eignungsfeststellungsprüfung im Jahre 2015.

Heidelberg, den 11. Februar 2015

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Geographie

vom 11. Februar 2015

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und 31 Abs. 3 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 S. 4 und 5, Abs. 4 S. 3 sowie Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 99), von § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. 2005, S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 168), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. 2003, S. 63), zuletzt geändert durch Art. 14 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 169), hat der Senat der Universität Heidelberg am 3. Februar 2015 die zweite Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den konsekutiven Masterstudiengang Geographie vom 25. Juni 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 13/2010, S. 733), zuletzt geändert am 16. Dezember 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 2/2011, S. 25), beschlossen. Der Rektor hat am 11. Februar 2015 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) „Im Masterstudiengang Geographie vergibt die Universität Heidelberg die ihr zur Verfügung stehenden Studienplätze im ersten wie im höheren Semester nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.“

(2) Wird in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen oder durch sonstige Rechtsnorm eine Studienplatzzahl für den Masterstudiengang Geographie an der Universität Heidelberg festgesetzt, so richtet sich das Zulassungsverfahren nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ist in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen oder durch sonstige Rechtsnorm keine Studienplatzzahl für den Masterstudiengang Geographie an der Universität Heidelberg festgesetzt, findet das vereinfachte Zulassungsverfahren nach dieser Satzung mit der Maßgabe statt, dass die § 2 Abs. 1 S. 2 und §§ 4, 5, 6, 7, 8 keine Anwendung finden. Deutsche Studieninteressenten und Studieninteressenten mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung können sich in diesem Falle ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für den Masterstudiengang Geographie immatrikulieren, insofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung und die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Geographie wird durch eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses geführt. Für sonstige ausländische Studieninteressenten muss ein Antrag auf Zulassung bis zum 15. Juni bei der Universität Heidelberg eingegangen sein.“

Artikel 2

In § 2 Abs. 2 werden die Worte „soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen“ ersatzlos gestrichen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 11. Februar 2015

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den konsekutiven Masterstudiengang Editionswissenschaft und Textkritik

vom 11. Februar 2015

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 31 Abs. 2, 29 Abs. 2 und 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 3. Februar 2015 die Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den konsekutiven Masterstudiengang Editionswissenschaft und Textkritik vom 17.05.2010 (Mitteilungsblatt des Rektors 8/2010, S. 473) beschlossen. Der Rektor hat am 11. Februar 2015 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Form und Frist

(1) Der Studienbeginn ist zum Sommersemester oder zum Wintersemester möglich.

(2) Deutsche Studieninteressenten und Studieninteressenten mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für den Masterstudiengang Editions-wissenschaft und Textkritik immatrikulieren, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung sowie die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Editions-wissenschaft und Textkritik wird durch eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses geführt.

(3) Für sonstige ausländische Studieninteressenten muss ein Antrag auf Zulassung für ein Wintersemester bis zum 15. Juni, für ein Sommersemester bis zum 15. November bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfristen).

(4) Den Anträgen auf Ausstellung der Bescheinigung nach Absatz 2 Satz 2 oder auf Zulassung nach Absatz 3 sind folgende Unterlagen beizufügen:

- 1.) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen,
- 2.) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Editions-wissenschaft und Textkritik oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.“

Artikel 2

§ 3 Absatz 1 wird ersatzlos gestrichen und dementsprechend wird die Überschrift des § 3 in „Zugangsvoraussetzungen“ abgeändert.

Artikel 3

§ 3 Abs. 2 Nr. 2 letzter Satz wird wie folgt neu gefasst: „Sofern der Studienabschluss nach a) oder b) bis zum Ende der Bewerbungsfrist gemäß § 2 Abs. 3 noch nicht vorliegt, genügt vorläufig eine Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen mit der Zusage, dass das entsprechende Studium voraussichtlich bis zum 1. April bzw. 1. Oktober des laufenden Jahres abgeschlossen werden wird.“

Artikel 4

§ 5 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt: „Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen kann in eindeutigen Fällen auf ein Mitglied des Zulassungsausschusses übertragen werden.“

Artikel 5

§ 7 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst: „Eine Zulassung im Fall einer Bewerbung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 letzter Satz ist unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Studienabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 nicht fristgerecht geführt wird.“

Artikel 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im
Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 11. Februar 2015

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Satzung der Ruprecht-Karls-Universität über die Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte

vom 11. Februar 2015

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 10, § 58 Abs. 2 Nr. 6 und Absatz 3, § 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 01.04.2014 (GBl. S. 65,6799 ff.), hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg in seiner Sitzung am 3. Februar 2015 die nachstehende Satzung beschlossen. Der Rektor hat am 11. Februar 2015 seine Zustimmung erteilt.

Präambel

Die Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte ermöglicht Berufstätigen mit mehrjähriger Berufserfahrung die Berechtigung zum Studium eines ihrer beruflichen Erfahrung fachlich entsprechenden Studiengangs zu erwerben. Die Durchführung der Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte an den Universitäten in Baden-Württemberg erfolgt in Kooperation aller baden-württembergischen Universitäten. Die Universität Heidelberg und das Karlsruher Institut für Technologie (im Folgenden: KIT) bieten die Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte für die Universitäten in Baden-Württemberg an: Am Studienkolleg des KIT wird die Prüfung für die technischen, mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächer angeboten; am Studienkolleg der Universität Heidelberg die Prüfung für die weiteren Fächer.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Einzelheiten der Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg. Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg bietet für die Universitäten in Baden-Württemberg die Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte in allen medizinischen und biologischen, wirtschafts- und verwaltungswissenschaftlichen, sprachlich geisteswissenschaftlichen sowie gesellschaftswissenschaftlichen Fächern an. Die aufgrund einer beruflichen Qualifikation erfolgreich abgelegte Eignungsprüfung berechtigt zu einem Studium eines der Berufsausbildung und der Berufserfahrung fachlich entsprechenden Studiengangs (§ 58 Abs. 2 Nr. 6 Landeshochschulgesetz (LHG)).

§ 2 Zweck der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob die/der Studienbewerber/in aufgrund ihrer/seiner Persönlichkeit, Vorkenntnisse, geistigen Fähigkeiten und Motivation für das Studium in dem angestrebten Studiengang geeignet ist.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Eignungsprüfung sind:

1. eine mindestens zweijährige dem angestrebten Studiengang fachlich entsprechende abgeschlossene Berufsausbildung;
2. an die Berufsausbildung anschließende Berufserfahrung von in der Regel drei Jahren in einem dem angestrebten Studiengang fachlich entsprechenden Bereich;
3. ein Beratungsgespräch an einer Hochschule nach § 2 Abs. 2 LHG.

(2) In besonders begründeten Einzelfällen kann abweichend von Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 auch beim Nachweis einer mehrjährigen herausgehobenen oder inhaltlich besonders anspruchsvollen Tätigkeit zur Eignungsprüfung für ein Studium in einem dieser Tätigkeit fachlich entsprechenden Studiengang zugelassen werden.

(3) Auf die Berufserfahrung nach Absatz 1 Nr. 2 wird Familienarbeit mit selbstständiger Führung eines Haushalts und Verantwortung für mindestens eine erziehungs- oder pflegebedürftige Person bei fachlicher Entsprechung mit bis zu zwei Jahren angerechnet.

(4) Über die Teilnahme an dem Beratungsgespräch nach Abs. 1 Nr. 3 wird eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt; die Bescheinigung von anderen baden-württembergischen Hochschulen wird anerkannt.

§ 4 Fachliche Entsprechung

(1) Eine fachliche Entsprechung von Berufsausbildung, Berufserfahrung und gewähltem Studiengang im Sinne von § 3 Abs. 1 liegt vor, wenn die wesentlichen Inhalte der Berufsausbildung und der Berufserfahrung der inhaltlichen Ausrichtung des gewählten Studiengangs zugeordnet werden können.

(2) Über das Vorliegen der fachlichen Entsprechung entscheidet die Hochschule an der die/der Studienbewerber/in das Studium anstrebt.

(3) Wenn auf Grund der maßgebenden Studien- und Prüfungsordnungen aus einer größeren Zahl zulässiger Fächer für das Studium mehrere Fächer auszuwählen sind (Teilstudiengänge), muss die fachliche Entsprechung nach Absatz 1 für jedes aus-gewählte Fach bestehen.

§ 5 Zulassungsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen ist für eine Bewerbung zum folgenden Wintersemester bis spätestens 31. Januar eines Jahres unter Angabe des angestrebten Studiengangs an die Hochschule zu richten, an der die/der Studienbewerber/in das Studium anstrebt.

- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung sind beizufügen:
1. Nachweis der beruflichen Qualifikation durch eine mindestens zweijährige dem angestrebten Studiengang fachlich entsprechende Berufsausbildung;
 2. Nachweis über eine in der Regel dreijährige Berufserfahrung in einem dem angestrebten Studiengang fachlich entsprechenden Bereich;
 3. ggf. Nachweis über eine Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 2;
 4. ggf. ein Antrag auf Anrechnung von Kindererziehung oder Pflegetätigkeit mit Belegen gemäß § 3 Abs. 3;
 5. schriftlicher Nachweis über ein Beratungsgespräch an einer Hochschule nach § 2 Abs. 2 LHG;
 6. ein tabellarischer Lebenslauf mit Angaben über die bisherige schulische Ausbildung, den beruflichen Werdegang und die ausgeübte Berufstätigkeit und;
 7. eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg bisher an einer Prüfung nach dieser Satzung oder an einer entsprechenden Prüfung in der Bundesrepublik Deutschland teilgenommen wurde oder ob um Zulassung zu einer solchen Prüfung nachgesucht wurde.

§ 6 Zulassung zur Eignungsprüfung

(1) Die/der Rektor/in oder die von ihr/ihm beauftragte Stelle entscheidet über die Zulassung zur Eignungsprüfung und unterrichtet die/den Bewerber/in über die getroffene Entscheidung. Die Versagung der Zulassung ist schriftlich zu begründen.

(2) Die Zulassung zur Eignungsprüfung ist zu versagen, wenn:

1. die Voraussetzungen nach § 3 nicht vorliegen oder nicht rechtzeitig nachgewiesen werden;
2. die Unterlagen nach § 5 Abs. 2 nicht rechtzeitig vorgelegt werden oder;
3. bereits zweimal erfolglos an einer Prüfung nach dieser Satzung oder an einer entsprechenden Prüfung in der Bundesrepublik Deutschland teilgenommen wurde.

(3) Wer die Eignungsprüfung für eine bestimmte Fächergruppe erfolgreich abgelegt hat oder bei Nichtbestehen verbindlich auf die Wiederholung verzichtet, kann einmal zu einer weiteren Prüfung in einer anderen Fächergruppe zugelassen werden.

§ 7 Verfahren und Zuständigkeit

(1) Die Eignungsprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung nach Maßgabe des § 9 und einer mündlichen Prüfung nach Maßgabe des § 10 und umfasst sowohl allgemeine als auch fachspezifische Prüfungsanteile.

(2) Bei der Eignungsprüfung mitzuführen ist ein gültiger amtlicher Ausweis, der ein Licht-bild des Inhabers enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird, insbesondere ein inländischer oder nach ausländerrechtlichen Bestimmungen anerkannter oder zugelassener Pass, Personalausweis oder Pass- oder Ausweisersatz; dieser ist auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Die Eignungsprüfung wird von dem Studienkolleg der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg durchgeführt und vor einem Prüfungsausschuss abgelegt. Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Organisation und die Durchführung der Eignungsprüfung, bestimmt die Themen der Klausuren gemäß § 9 Abs. 1 und nimmt die mündliche Prüfung ab.

(4) Es wird mindestens je ein Prüfungsausschuss zu den Studiengängen der in § 9 Abs. 2 Nr. 2 bis Nr. 5 genannten Fächergruppen gebildet. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der/dem Leiter/in des Studienkollegs aus dem Kreis der Dozenten des Studienkollegs oder aus dem Kreis der Prüfer der Fakultäten im Einvernehmen mit der/dem zuständigen Dekan/in bestellt. Bei Bedarf kann auch ein/e Prüfer/in der Hochschule an der die/der Studienbewerber/in das Studium anstrebt als Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt werden. Die/der Leiter/in des Studienkollegs bestimmt den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, der die Prüfung leitet und in der Regel das Protokoll führt. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr, Wiederbestellung ist möglich.

(5) Den Bewerberinnen und Bewerbern werden Ort und Zeitpunkt der Eignungsprüfung in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die Prüfung ist rechtzeitig vor Bewerbungsschluss für das Wintersemester durchzuführen; sie soll spätestens bis zum 15. Juni eines Jahres abgeschlossen sein.

(6) Mit Bestehen der Eignungsprüfung wird eine studiengangbezogene Studienberechtigung erteilt. Sie gilt unbefristet.

§ 8 Gegenseitige Anerkennung der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung anderer baden-württembergischer Hochschulen in der gleichen Fächergruppe wird anerkannt. Gleiches gilt für entsprechende Prüfungen anderer Bundesländer, die von Hochschulen im Sinne des § 1 LHG oder anderen staatlichen Stellen abgenommen wurden.

§ 9 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf

1. eine Aufsichtsarbeit im Fach Deutsch (Aufsatz);
2. eine Aufsichtsarbeit im Fach Englisch (Textverständnisaufgaben und Textproduktion in englischer Sprache); von der Aufsichtsarbeit im Fach Englisch kann die/der Bewerber/in auf ihren/seinen Antrag befreit werden, wenn der Nachweis englischer Sprachkenntnisse durch das Zeugnis der Fachhochschulreife oder einen anderen mindestens der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechenden Nachweis nach dem Schulrecht des Landes Baden- Württemberg oder eines anderen Bundeslandes erbracht wird;

3. eine in Bezug auf den gewählten Studiengang fachspezifische Aufsichtsarbeit; führt die Hochschule, an der die/der Bewerber/in das Studium anstrebt im gewählten Studiengang wegen einer Zulassungsbeschränkung oder Aufnahmeprüfung einen fachspezifischen Studierfähigkeitstest rechtzeitig vor Bewerbungsschluss für den Studiengang durch, der nach dem Beschluss des Prüfungsausschusses am Studienkolleg auch als fachspezifische Aufsichtsarbeit geeignet ist, kann die/der Bewerber/in wählen, ob sie/er anstatt an der fachspezifischen Aufsichtsarbeit ausschließlich an dem fachspezifischen Studierfähigkeitstest teilnimmt; wird die Teilnahme ausschließlich an dem fachspezifischen Studierfähigkeitstest gewählt, ist dieser auch nach § 12 Abs. 1 zu bewerten.

Die Prüfungsaufgaben nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 können einen Bezug zum gewählten Studiengang haben. Die Bearbeitungszeit beträgt pro Aufsichtsarbeit 120 Minuten; die Bearbeitungszeit für die fachspezifische Aufsichtsarbeit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 beträgt zwischen 120 und 180 Minuten.

(2) Für die Durchführung der fachspezifischen Aufsichtsarbeit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 werden folgende Fächergruppen gebildet:

1. technische, mathematische und naturwissenschaftliche Studiengänge;
2. medizinische und biologische Studiengänge;
3. wirtschafts- und verwaltungswissenschaftliche Studiengänge;
4. sprachlich-geisteswissenschaftliche Studiengänge;
5. gesellschaftswissenschaftliche Studiengänge.

Der gewählte Studiengang der Bewerberin/des Bewerbers ist einer der Fächergruppen nach Satz 1 zuzuordnen: Die Zuordnung erfolgt durch die Hochschule, an der die/der Bewerber/in das Studium anstrebt.

An der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg werden ausschließlich die Prüfungen für die Fächergruppen des Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bis Nr. 5 durchgeführt.

(3) Wenn auf Grund der maßgebenden Studien- und Prüfungsordnungen aus einer größeren Zahl zulässiger Fächer für das Studium mehrere Fächer auszu-

wählen sind (Teilstudiengänge), ist für jedes ausgewählte Fach eine fachspezifische Prüfung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 erforderlich.

(4) Über jede schriftliche Aufsichtsarbeit ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem Leiter/in der Prüfung und den Aufsicht führenden Personen zu unterschreiben ist. In dem Protokoll sind insbesondere die Prüfungszeit, der Name der/des Leiterin/Leiters der Prüfung, die Namen der Aufsicht führenden Personen und besondere Vorkommnisse festzuhalten.

(5) Jede schriftliche Aufsichtsarbeit wird von einer/einem Prüfer/in, die/der von dem Prüfungsausschuss bestellt wird, begutachtet und nach § 12 Abs. 1 bewertet. Die Ergebnisse der einzelnen Aufsichtsarbeiten werden den Bewerberinnen/Bewerbern mit der Entscheidung über die Zulassung zur mündlichen Prüfung (§ 10 Abs. 2) mitgeteilt.

§ 10 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf allgemeine Kenntnisse der Bewerber/innen zu kulturellen, politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Themen. Sie bietet außerdem die Möglichkeit zur Überprüfung der schriftlichen Noten. Die in der beruflichen Praxis erworbenen und für den angestrebten Studiengang verwertbaren Erfahrungen und Fähigkeiten sind angemessen zu berücksichtigen. Die Prüfung kann auch praktische Teile enthalten.

(2) Zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer in den schriftlichen Prüfungsfächern einen Durchschnitt von 4,0 oder besser erreicht hat. Dabei ist in mindestens zwei Fächern die Note 4,0 oder besser zu erreichen und es darf in höchstens einem Fach eine Note zwischen 4,0 und nicht schlechter als 4,5 erreicht werden. Die Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung gilt als Nichtbestehen der Prüfung. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Die Prüfung dauert je Prüfling in der Regel 30 Minuten. Bis zu drei Prüflinge können gemeinsam geprüft werden.

(4) Im Anschluss an die Prüfung setzt der Prüfungsausschuss für jeden Prüfling das Ergebnis der mündlichen Prüfung mit einer Note nach § 12 Abs. 1 fest. Kann sich der Prüfungsausschuss auf keine bestimmte Note einigen oder sich nicht mehrheitlich für eine Note entscheiden, gilt der aus den Bewertungen aller Mitglieder des Prüfungsausschusses auf die erste Dezimale berechnete Durchschnitt; es wird nicht gerundet.

(5) Über jede mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen, das insbesondere den Tag der Prüfung, die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, die Prüfungsaufgaben, die Dauer und den wesentlichen Verlauf der Prüfung sowie das Prüfungsergebnis festhält. Das Protokoll ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

§ 11 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

Macht ein/e Bewerber/in glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gleichwertige Prüfungen in bedarfsgerechter Form gestatten.

§ 12 Notengebung, Ergebnis der Prüfung, Zeugnis

(1) Die schriftlichen und die mündlichen Prüfungsleistungen werden mitfolgenden Noten bewertet, wobei halbe Noten zulässig sind:

sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;

gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;

befriedigend (3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;

- ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
- mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;
- ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Nach Abschluss der mündlichen Prüfung stellt der Prüfungsausschuss für jeden Prüfling den auf die erste Dezimale berechneten Gesamtnotendurchschnitt fest. Dieser ergibt sich aus dem auf die erste Dezimale berechneten Durchschnitt der Einzelnoten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung; es wird nicht gerundet. Der Prüfungsausschuss stellt weiter fest, wer die Prüfung bestanden hat. Die Prüfung ist bestanden, wenn:

1. der Gesamtnotendurchschnitt 4,0 oder besser ist;
2. der Durchschnitt aus den Noten der schriftlichen Prüfungsfächer 4,0 oder besser ist;
3. in mindestens zwei schriftlichen Prüfungsfächern die Note 4,0 oder besser ist und höchstens ein schriftliches Prüfungsfach mit einer Note zwischen 4,0 und nicht schlechter als 4,5 bewertet ist und;
4. die mündliche Prüfung mindestens mit der Note 4,0 oder besser bewertet ist.

(3) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein von der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg ausgestelltes Zeugnis über die Studienberechtigung für den angestrebten Studiengang, die Fächergruppe nach § 9 Abs. 2, die nach Absatz 2 ermittelte Gesamtdurchschnittsnote, die Einzelnoten der schriftlichen und mündlichen Prüfung und den Tag der mündlichen Prüfung ausweist. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält über die Teilnahme an der Prüfung und über das Ergebnis einen schriftlichen Bescheid.

(4) Über die Feststellung der Ergebnisse der Prüfung ist vom Prüfungsausschuss ein Protokoll zu fertigen, das von allen Mitgliedern zu unterschreiben ist.

§ 13 Wiederholung der Prüfung

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Die Prüfung kann nur insgesamt wiederholt werden; die Wiederholung von einzelnen Prüfungsteilen ist nicht zulässig.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

(1) Nach der Zulassung zur Eignungsprüfung ist ein Rücktritt nur noch unter Geltendmachung triftiger Gründe möglich. Die Eignungsprüfung gilt daher als nicht bestanden, wenn der Prüfling den Klausur- oder mündlichen Prüfungstermin unentschuldigt/ohne triftigen Grund versäumt oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von (Teilen) dieser zurücktritt. Über das Vorliegen eines triftigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfling hat dem Prüfungsausschuss den triftigen Grund unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen.

(2) Ist der Prüfling, der an den schriftlichen Aufsichtsarbeiten teilgenommen hat, durch einen triftigen Grund im Sinne des Absatzes 1 verhindert, an der mündlichen Prüfung teilzunehmen, genehmigt der Prüfungsausschuss auf Antrag die Unterbrechung der Prüfung. Wird die Unterbrechung genehmigt, setzt der Prüfungsausschuss nach Wegfall des Hinderungsgrundes einen neuen Prüfungstermin für die mündliche Prüfung fest.

(3) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stört sie/er den ordnungsgemäßen Ablauf der Eignungsprüfung, kann der Prüfungsausschuss sie/ihn von der weiteren Teilnahme an dieser ausschließen. Die Eignungsprüfung gilt dann als nicht bestanden. Wird die Täuschung bei der Beurteilung der Klausur festgestellt, gilt Satz 2 entsprechend.

(4) Hat die/der Studienbewerber/in über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 getäuscht, wird die Eignungsprüfung abgebrochen oder die Zulassung zur Eignungsprüfung zurückgenommen. Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses heraus, so ist die Eignungsprüfung als nicht bestanden zu erklären.

(5) Über die Fälle gemäß Absatz 4 entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss. Wird die Eignungsprüfung als nicht bestanden erklärt oder die Zulassung zur Eignungsprüfung zurückgenommen, ist das Zeugnis einzuziehen.

§ 15 Einsicht

Innerhalb eines Monats nach Abschluss der Prüfung ist auf schriftlichen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der jeweiligen Prüfungskommission in angemessener Frist Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die/der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die Prüfungsunterlagen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 31. Januar 2015 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Prüfungsverfahren zum Wintersemester 2015/2016.

Heidelberg, den 11. Februar 2015

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

122

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 4 / 2015
11.03.2015

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte

vom 11. Februar 2015

Auf Grund von § 2 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 des Landeshochschulgebührengesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 167), in Verbindung mit § 58 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S.99, 167), hat der Senat in seiner Sitzung am 3. Februar 2015 die nachstehende Satzung beschlossen. Der Rektor hat am 11. Februar 2015 seine Zustimmung erteilt.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Durchführung der Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte wird eine Testgebühr erhoben. Die Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte ermöglicht Berufstätigen mit mehrjähriger Berufserfahrung die Berechtigung zum Studium eines ihrer beruflichen Erfahrung fachlich entsprechenden Studiengangs zu erwerben. Das Internationale Studienzentrum der Universität Heidelberg übernimmt die Durchführung der Prüfung.

§ 2 Höhe der Gebühren

Die Gebühr für die Eignungsprüfung beträgt € 200 pro Person.

§ 3 Fälligkeit der Gebühr

(1) Mit der Zulassung zu der Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte ist der/die Prüfungsteilnehmer/in verpflichtet, die Testgebühr zu entrichten. Die Gebühr ist sofort fällig und muss spätestens am 31. März des Jahres in dem die Teilnahme an der Eignungsprüfung erfolgt, bei dem Internationalen Studienzentrum der Universität Heidelberg eingegangen sein.

(2) Wer die Gebühr nicht leistet ist von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen.

§ 4 Gebührenerstattung

Bei Nichterscheinen zur Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte wird die Gebühr nicht erstattet.

§ 5 Stundung/Erlass

(1) Das Internationale Studienzentrum der Universität Heidelberg kann die Gebühr für die Eignungsprüfung gemäß § 21 LGebG stunden oder nach Lage des einzelnen Falles ganz oder teilweise entsprechend § 22 Abs. 2 LGebG erlassen, wenn deren Einziehung unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und der Umstände des Einzelfalles eine unbillige Härte oder unzulässige Belastung bedeuten würde und deren Zahlung aus sonstigen Gründen unzumutbar wäre.

(2) Über die Stundung oder den Erlass entscheidet das Internationale Studienzentrum der Universität Heidelberg auf Antrag. Die Anträge mitsamt geeigneten antragsbegründenden Unterlagen sind grundsätzlich mit der Anmeldung zur Eignungsprüfung zu stellen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 31. Januar 2015 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Prüfungsverfahren zum Wintersemester 2015/2016.

Heidelberg, den 11. Februar 2015

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

126

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 4 / 2015
11.03.2015

Vierte Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Molecular Biosciences

vom 11. Februar 2015

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 59 Abs. 1 und 29 Abs. 2 und 5 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 99), von § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GBl. S. 99, 168), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 01. April 2014 (GBl. S. 99, ff.) hat der Senat der Universität Heidelberg am 03. Februar 2015 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat am 11. Februar 2015 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

Die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Molecular Biosciences vom 21. Mai 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 23.05.2007, S. 1255), geändert durch Satzung vom 27. Februar 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 16. März 2009, S. 397 ff.), geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 14. Januar 2011, S. 25, 29), geändert durch Satzung vom 16. Februar 2012 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28.02.2012, S. 53)) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 2 wird geändert in

„Diese besteht aus mindestens 5 Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 11. Februar 2015

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Siebte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Heidelberg für die Zulassungen zu den Studiengängen Medizin (Fakultät Heidelberg), Medizin (Fakultät Mannheim) sowie Zahnmedizin jeweils mit Abschluss Staatsexamen nach dem hochschuleigenen Auswahlverfahren (AdH)

vom 11. Februar 2015

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2, 29 Abs. 4, 19 Abs. 1 Nr.10 und 10 Abs. 8 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 99), von § 2a Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GBl. S. 99, 168), in Verbindung mit § 3 Abs. 8 Satz 4 und § 10 Abs. 7 der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung Stiftung) vom 23. April 2006 (GBl. S. 114) zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Mai 2014 (GBl. S. 263) hat der Senat der Universität Heidelberg am 3. Februar 2015 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat am 11. Februar 2015 sein Zustimmung erteilt

Artikel 1

Die Satzung der Universität Heidelberg für die Zulassungen zu den Studiengängen Medizin (Fakultät Heidelberg), Medizin (Fakultät Mannheim) sowie Zahnmedizin jeweils mit Abschluss Staatsexamen nach dem hochschuleigenen Auswahlverfahren (AdH) vom 04. April 2005 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 26.04.2005 S. 185), geändert durch Satzung vom 11. Januar 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 11.01.2007 S. 130), geändert durch Satzung vom 26. November 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30.11.2007, S. 2877), geändert durch Satzung vom 23. November 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30.11.2009, S. 1311), geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2010 (Mittei-

lungsblatt des Rektors vom 16.12.2010 S. 1913), geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28.12.2011 S. 1147), geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2012 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 21.12.2012 S. 933), wird wie folgt geändert:

1. § 1

In Satz 3 wird das Wort „Note“ durch „Durchschnittsnote“ ersetzt.

2. § 2

- In Absatz 1 werden die Sätze 1 und 2 abgeändert in:
Grundlage für die Teilnahme am hochschuleigenen Auswahlverfahren ist die Bewerbung bei der Stiftung für Hochschulzulassung unter Angabe der entsprechenden Ortspräferenz im AdH-Verfahren. Zusätzlich müssen die in Absatz (2) genannten Unterlagen bis zum 15. Juli eines Jahres (Ausschlussfrist) eingereicht werden, wenn sie im hochschuleigenen Auswahlverfahren berücksichtigt werden sollen.
- Die Sätze 5 und 6 werden neu unter Abs. 2 gefasst.
- Der folgende Absatz 3 wird neu eingefügt:
Zur Verifizierung der Auswahlkriterien ist zusätzlich eine Online-Registrierung an der Universität Heidelberg erforderlich.
- Die Bezifferungen der bisherigen Absätze verschieben sich entsprechend.

3. § 3

- Absatz 2 wird umformuliert in:
Die Auswahlkommission bewertet die eingegangenen Bewerbungen aufgrund der in § 7 genannten Auswahlkriterien. Nach Übermittlung der Hochschulauswahlverfahren-Teilnehmer durch Hochschulstart wird gemäß § 8 eine Rangliste erstellt.

4. § 5

In der Überschrift entfällt der Zusatz „(erste Stufe)“.

5. § 6

In Absatz 12, Satz 2 wird das Wort „im“ durch „am“ ersetzt.

6. § 7

- In der Überschrift entfällt der Zusatz „(zweite Stufe)“.
- In Absatz 2 wird die Bezeichnung der Kriterien „b-c“ wie folgt geändert: In „c)“ entfällt das Wort „oder“. Der 2. Halbsatz wird in den neuen Unterpunkt „d)“ überführt; der ursprüngliche Punkt „c)“ wird neu in „d)“ umbenannt.

7. § 8

In Absatz 2 Satz 1 wird der erste Halbsatz wie folgt geändert:
„Der Rangwert wird gemäß der Formel in Anlage 2 bestimmt“.

8. Anlage 3a)

In der Anlage der Medizinischen Fakultät Heidelberg

- wird die Berufsbezeichnung „Arzthelferin“ durch „Arztfachhelferin (Fachwirtin für ambulante medizinische Versorgung)“ ersetzt.
- Unter der Aufzählung der einschlägigen außerschulischen Leistungen für Medizin und Zahnmedizin wird neu eingefügt:
„Aus den Nachweisen muss die Dauer der jeweiligen Tätigkeit eindeutig hervorgehen. Es werden nur Zeiträume bis zum 15. Juli des Jahres der Bewerbung berücksichtigt (Ausschlussfrist).“

9. Anlage 3b)

In der Anlage der Medizinischen Fakultät Mannheim

- wird die Berufsbezeichnung „Arzthelferin“ durch „Arztfachhelferin (Fachwirtin für ambulante medizinische Versorgung) ersetzt.
- Die Berufsbezeichnung der “ ATA (Anästhesietechnische(r) Assistent/in“ wird neu aufgenommen.
- Unter der Aufzählung der“ Besonderen außerschulischen Leistungen“ wird neu eingefügt:
„Aus den Nachweisen muss die Dauer der jeweiligen Tätigkeit eindeutig hervorgehen. Es werden nur Zeiträume bis zum 15. Juli des Jahres der Bewerbung berücksichtigt (Ausschlussfrist).“

Die aufgeführten Änderungen der Paragraphen, Absätze und Aufzählungen betreffen auch mögliche Bezugnahmen an anderer Stelle in der Zulassungssatzung.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 11. Februar 2015

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Wirtschaftsplan der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg für das Wirtschaftsjahr 2015

Aufgrund von § 65 a Abs. 1 Satz 1 und § 65 b Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99 ff.) in Verbindung mit § 17 Abs.3 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft (Satzung) vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 517 ff.) zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Februar 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 421 f.) hat der Studierendenrat (StuRa) der Universität Heidelberg am 3. Februar 2015 den vorliegenden Wirtschaftsplan beschlossen.

Die Beteiligung der Beauftragten für den Haushalt (§ 65 b Abs. 2 LHG) ist erfolgt.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat den Wirtschaftsplan am 18. Februar 2015 genehmigt

Hera Sandhu Glenn Bauer
Vorsitzende der Studierendenschaft

Ergebnisrechnung

Einnahmen- / Ausgabenrechnung der Verfassten Studierendenschaft Der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für das Haushaltsjahr 2015

3	Einnahmen		
30	Einnahmen aus VS-Beiträgen	439.192,50 €	
31	Einnahmen aus kulturellen Veranstaltungen	15.000,00 €	
32	Finanzeinnahmen	100,00 €	
33	Spenden	100,00 €	
	Summe	454.392,50 €	
4	Ausgaben		
40	Ausgaben für Personal	101.000,00 €	
41	Ausgaben für Sach- und Dienstleistungen	77.600,00 €	
4100	Personalverwaltung und -entwicklung		8.000,00 €
4101	Versicherung		3.000,00 €
4102	Bankgebühren		500,00 €
4103	Gerichtskosten, Anwaltskosten		3.000,00 €
4104	Rundfunkbeitrag		500,00 €
4110	Büroausstattung		17.400,00 €
4111	Reparatur/ Instandhaltung		1.000,00 €
4120	EDV-Bedarf		11.000,00 €
4130	Büromaterial		7.500,00 €
4140	Druck- und Kopierkosten		12.500,00 €
4151	Bibliothek		2.000,00 €
4152	Zeitungen/Zeitschriften		1.500,00 €

4160	Putz- und Pflegematerial		500,00 €
4171	Porto		500,00 €
4172	Telefon / Fax		1.700,00 €
4180	Lebensmittel		4.000,00 €
4199	Sonstige Materialien und Dienstleistungen		3.000,00 €
42	Zuschüsse an Gruppen und Initiativen	30.000,00 €	
43	Gastvorträge, Vortragsreihen	500,00 €	
44	Fahrtkosten und Teilnahmebeiträge	7.500,00 €	
4400	Übernachungskosten		2.000,00 €
4401	Fahrtkosten und Teilnahmebeiträge		5.500,00 €
45	Mitgliedsbeiträge	5.129,40 €	
46	Wahlen	6.000,00 €	
48	Budgets der Fachschaften	175.677,00 €	
49	zusätzliche Ausgaben der Fachschaften	15.000,00 €	
50	Budgets der Autonomen Referate	27.000,00 €	
80	Einstellungen in Rücklagen	8.986,10 €	
8001	Einstellungen in die Allgemeine Rücklage		7.986,10
8002	Einstellungen in die Fachschaftenrücklage		1.000,00
	Ergebnis :	0,00 €	

Durchlaufende Gelder

Ergebnisneutrale Rechnung der Verfassten Studierendenschaft an der Universität Heidelberg

5	Durchlaufende Gelder		
50	Durchlaufende Einnahmen aus rnv-Geldern (Grundbeitrag Semesterticket)	1.529.940,00 €	
	Sommersemester 2015		764.970,00 €
	Wintersemester 2015/2016		764.970,00 €
51	Durchlaufende Ausgaben zur Weiterleitung an rnv	1.529.940,00 €	
	Sommersemester 2015		764.970,00 €
	Wintersemester 2015/2016		764.970,00 €
	Summe	0	

Anlage 1 zum Wirtschaftsplan:

Aufschlüsselung und Erläuterung der vorgesehenen Konten

Ergebnisneutrale Rechnung der Verfassten Studierendenschaft an der Universität Heidelberg

Konto	Bezeichnung	Erläuterung
5	Durchlaufende Gelder	Nichtergebniswirksame Verteilung von Geldern
50	Durchlaufende Einnahmen aus rnv-Geldern	Gemäß Vertrag ziehen wir den Grundbetrag für das Semesterticket von den Studierenden ein (25,80 €) und leiten diesen an den rnv weiter.
51	Durchlaufende Ausgaben zur Weiterleitung an rnv	Gemäß Vertrag ziehen wir den Grundbetrag für das Semesterticket von den Studierenden ein (25,80 €) und leiten diesen an den rnv weiter.

Einnahmen-/ Ausgabenrechnung der Verfassten Studierendenschaft an der Universität Heidelberg

Konto	Bezeichnung	Erläuterung
3	Einnahmen	Ergebniswirksame Einnahmen des Studierendenrats – siehe Unterkonten
30	Einnahmen aus Beiträgen	Berechnungsgrundlage: 7,50 € pro Studierender, auf Basis des Mittelwerts der Studierendenstatistiken vom SS 14 und dem WS 14/15
31	Einnahmen aus kulturellen Veranstaltungen	Erinnerungskonten zur Prävention von Nachtragshaushalten, falls Gelder in diesem Bereich eingenommen werden
32	Finanzeinnahmen	
33	Spenden	

4	Ausgaben	Ergebniswirksame Ausgaben des Studierendenrats – siehe Unterkonten
40	Aufwendungen für Personal	Grundlage: Personalkostenrechnung aus Dez. 5 der ZUV, alle Kosten zzgl. SV-Anteile und sonstiger Lohnnebenkosten. Aufteilung der Kosten: BfH: 36.000 € Sekretariat: 36.000 € Aushilfen: 29.000 € (höherer personeller Aufwand z.B. für Wahlen)
41	Ausgaben für Sach- und Dienstleistungen	siehe Unterkonten
4100	Personalverwaltung und -entwicklung	Schulungen, Weiterbildungen, ggf. auch externe Personalverwaltung
4101	Versicherung	Haftpflicht, Rechtsschutz, sowie Reise- und Veranstaltungsversicherung geplant
4102	Bankgebühren	
4103	Gerichtskosten	Rechtliche Prüfung, z.B. von Prüfungsordnungen, Qualitätssicherungsmittelverwendungen, ggf. in Zusammenarbeit mit anderen VSen
4104	Rundfunkbeitrag	
4110	Büroausstattung	geplante Anschaffungen 2015 siehe Anlage 5
4111	Reparatur / Instandhaltung	Ersatzbeschaffungen, Reparatur und Instandhaltung
4120	EDV-Bedarf	Orientiert sich an den geplanten Ausgaben von 2014
4130	Büromaterial	Orientiert sich an den geplanten Ausgaben von 2014
4140	Druck- und Kopierkosten	Orientiert sich an den geplanten Ausgaben von 2014
4151	Bibliothek	Ausstattung der Präsenzbibliothek im StuRa-Büro
4152	Zeitungen/Zeitschriften	Übernahme der bisherigen Abonnements, orientiert sich an den geplanten Ausgaben von 2014

4160	Putz- und Pflegematerial	Orientiert sich an den geplanten Ausgaben von 2014
4171	Porto	Orientiert sich an den geplanten Ausgaben von 2014
4172	Telefon / Fax	Orientiert sich an den geplanten Ausgaben von 2014
4180	Lebensmittel	Orientiert sich an den geplanten Ausgaben von 2014
4199	Sonstige Materialien und Dienstleistungen	für nicht vorhergesehene/ vorhersehbare Ausgaben
42	Zuschüsse an Gruppen und Initiativen	u.a. für Druckaufträge, Vortragsreihen, Förderung studentischer Initiativen u. als Reserve für neue Initiativen/ ggf. höhere Ausgaben
43	Gastvorträge, Vortragsreihen	Vom StuRa selbst organisierte Vorträge
44	Fahrtkosten und Teilnahmebeiträge	neu werden aus Gründen der Transparenz Übernachtungskosten und Fahrtkosten jeweils separat ausgewiesen
45	Mitgliedsbeiträge	Freier Zusammenschluss der Student*innenschaften (fzs): 1 €
		Aktionsbündnis gegen Studiengebühren (ABS): 2.000 €
		Bündnis ausländischer Studierender (BAS): 1.032,40 €
		VBS (Studienplatztauschbündnis): 1.544 €
	BdWi: 552 €	
492	Budgets	Budgets für Referate und Fachschaften
492	Budgets der Autonomen Referate	Aufteilung gemäß Anlage 3
493	Budgets der Fachschaften	entspricht 40 % der VS-Beiträge gemäß BeitragsO
80	Einstellungen in Rücklagen	Überschuss (Differenz aus Einnahmen und Ausgaben)

Anlage 2 zum Wirtschaftsplan:

Aufteilung des Fachschaftenbudgets auf die einzelnen Fachschaften für 2015

Fachschaft	
512.901	Ägyptologie 1.637,75 €
512.902	Alte Geschichte 1.751,82 €
512.903	American Studies 1.921,85 €
512.904	Anglistik 6.038,50 €
512.905	Assyriologie 1.563,85 €
512.906	Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte 1.608,69 €
512.907	Biologie 6.008,01 €
512.908	Chemie 3.896,96 €
512.909	Computerlinguistik 2.420,83 €
512.910	Deutsch als Fremdsprache 3.578,77 €
512.911	Erziehung und Bildung 4.261,41 €
512.912	Ethnologie 2.872,10 €
512.913	Geographie 3.879,38 €
512.914	Geowissenschaften 2.100,49 €
512.915	Germanistik 5.907,93 €
512.916	Geschichte 5.740,41 €
512.917	Informatik 3.046,43 €
512.918	Islamwissenschaften/Iranistik 1.889,57 €
512.919	Japanologie 2.323,53 €
512.920	Jura 9.814,37 €
512.921	Klassische Archäologie 2.031,26 €
512.922	Klassische Philologie 2.958,55 €
512.923	Kunstgeschichte (Europäische) 2.924,83 €
512.924	Mathematik 5.009,70 €
512.925	Medizin Heidelberg 10.881,20 €
512.926	Medizin Mannheim 6.114,55 €
512.927	Mittellatein/Mittelalterstudien 1.544,48 €
512.928	Molekulare Biotechnologie 2.688,08 €
512.929	Musikwissenschaft 2.100,49 €

512.930	Osteuropastudien	1.558,47 €
512.931	Ostasiatische Kunstgeschichte	1.811,65 €
512.932	Pharmazie	2.164,35 €
512.933	Philosophie	3.524,25 €
512.934	Physik	7.553,37 €
512.935	Pflegewissenschaft/Care	2.020,86 €
512.936	Politikwissenschaft	4.306,25 €
512.937	Psychologie	3.557,97 €
512.938	Religionswissenschaft	2.176,54 €
512.939	Romanistik	4.466,24 €
512.940	Semitistik	1.578,20 €
512.941	Sinologie	2.207,55 €
512.942	Slavistik	2.191,61 €
512.943	Soziologie	3.221,85 €
512.944	Sport	2.918,73 €
512.945	Südasienswissenschaften (Fachschaft am SAI)	2.280,57 €
512.946	Theologie (Evangelische)	3.825,57 €
512.947	Transcultural Studies	1.897,46 €
512.948	Ur- u. Frühgeschichte/Vorderasiatische++ Archäologie (UFG/VA)	1.922,21 €
512.949	Übersetzen und Dolmetschen	4.048,33 €
512.950	Volkswirtschaftslehre (VWL)	4.951,23 €
512.951	Zahnmedizin	2.977,92 €
	Summe	175.677,00 €

Anlage 3 zum Wirtschaftsplan:

Aufteilung des Budgets an die Autonomen Referate (Knr. 492)

	Autonome Referate	
492.41	Frauenreferat	2.500,00
492.42	Student*innen mit Behinderung und chronischer Erkrankung	10.000,00
492.43	Antidiskriminierung (Rassismus)	2.500,00
492.44	Antidiskriminierung (Sexualität) - „Querreferat“	12.000,00
	Summe	27.000,00

Anlage 4 zum Wirtschaftsplan

Stellenplan 2015

Beauftragter für den Haushalt
TV-L E12, 63,3 %

1

Sekretariat
2x TV-L E8, 50 %

2

Anlage 5 zum Wirtschaftsplan:

Büroausstattung

Geplante Anschaffungen für 2015 Stand Januar

Kühlschrank	640,00
Küche	5.000,00
Küchenschränke Flur	660,00
18 Bürostühle	5.100,00
Tresorschrank	1.500,00
Mobiliar für Büros und Bibliothek (Schreibtische, Regale)	4.500,00
Summe	17.400,00

KONTAKT

Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-2619
alexandra.ernst@zuv.uni-heidelberg.de